

Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mühlheim am Main

Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1995 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mühlheim am Main

(Abfallsatzung - Abfs -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I, S. 677),

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HabfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I, S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl I, S. 764),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I. S. 677).

12.03

Teil I

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 1 a

Verpackungsverordnung

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- Transportverpackungen
- Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen

Nicht mehr der städtischen Einsammlung im Bring- und Holsystem zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle).
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas und Leichtverpackungen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

12.03

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu den in der jährlich erscheinenden Abfallfibel benannten aufgestellten Sammelbehältern bzw. zu den sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Altpapier,
 - b) Sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - c) Leichtfraktionen,
 - d) Kühlschränke,
 - e) Waschmaschinen,
 - f) Wäschetrockner,
 - g) Geschirrspüler, Elektroherde,
 - h) Weihnachtsbäume.
- (2) Die in Abs. 1 a genannten verwertbaren Abfälle sind entweder gebündelt oder in Kartons verpackt oder in den von der Stadt auf freiwilliger Basis käuflich erworbenen 120 l MGB und 240 l MGB vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den genannten Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regeln in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1 b genannten Abfälle werden generell auf Abruf eingesammelt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen zur Abfuhr getrennt nach brennbaren und nichtbrennbaren Abfällen bereitzustellen. Die

Abholung ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Vorgenannte Entsorgung erfolgt unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

Dem Magistrat wird das Recht eingeräumt, bei begründeten und außergewöhnlichen Situationen eine Sperrmüllsammmlung als Straßensammmlung anzuordnen.

- (4) Die in Abs. 1 c genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Säcken bzw. Wertstofftonnen, die in den Nenngößen von 90 Liter / 1100 Liter zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Die in Abs. 1 d – g genannten technischen Geräte bedürfen von ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten sowie Kondensatoren. Sie werden deshalb außerhalb der anderen Einsammlungsaktionen auf Abruf von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit dem städtischen Bauhof abzusprechen.
- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 h genannten Weihnachtsbäume veranstaltet die Stadt einmal jährlich eine gesonderte Aktion. Hierzu sind entsprechende Abfuhrbezirke zu bilden, die mit der Bekanntgabe der Abfuhrtermine mitgeteilt werden. Die Weihnachtsbäume sind an den vorgesehenen Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 5

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Altglas,
 - b) Altmetall,
 - c) Textilien,

12.03

- d) Grünabfälle,
 - e) Altöl,
 - f) Kleinmengen Bauschutt,
 - g) Kleinmengen Baustellenabfälle (bis zu einem 1/2 cbm),
 - h) Leuchtstoffröhren,
 - i) Leichtfraktionen,
 - j) Styropor,
 - k) Kork,
 - l) Elektroschrott,
 - m) Altbatterien.
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a – c genannten verwertbaren Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufstriche zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 d genannten verwertbaren Abfälle sind zu den in der jährlich erscheinenden Abfallfibel genannten Öffnungszeiten vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle des Wertstoffhofes der Stadt in der Rumpenheimer Straße 73 a zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Die in Abs. 1 e – m genannten verwertbaren Abfälle sind zu den in der jährlich erscheinenden Abfallfibel genannten Öffnungszeiten vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in den Wertstoffhof der Stadt in der Rumpenheimer Straße 73 a zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 6

Einsammlung des Restmülls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 80 Liter
 - b) 120 Liter
 - c) 240 Liter
 - d) 770 Liter
 - e) 1.100 Liter
- (4) in den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeiten als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 7

Einsammeln von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, Hundekot usw..

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern mit Ausnahme der Behälter in § 6 Abs. 3 Buchstabe d und e zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigung und Verluste. Die in § 6 Abs. 3 Buchstabe d und e aufgeführten Behälter sind von den Abfallbesitzern zu beschaffen. Zugelassen sind nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfallfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur insoweit geöffnet werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die gelben Säcke bzw. gelben Wertstofftonnen (1,1 cbm Behälter in Mehrfamilienhäusern) die Leichtfraktionen.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind von den in der jährlich erscheinenden Abfallfibel benannten Einzelhandelsgeschäften zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt nach dem vom Abfallbesitzer prognostizierten Bedarf, wobei pro Bewohner und Woche 20 l Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle aus Haushalten, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die Hausmüllbehälter eingegeben werden können.
- (2) Sperrige Abfälle werden ganzjährig als Sperrmüll auf Abruf abgeholt. Die sperrigen Abfälle sind an dem dem Antragsteller bekannt gegebenen Termin auf dem Bürgersteig unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 sind zu beachten. Die Bereitstellung sperriger Abfälle in haushaltsüblichen Mengen hat getrennt nach brennbaren und nichtbrennbaren Bestandteilen zu erfolgen.

12.03

- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung regelmäßig in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereine u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.
- (3) Alle in dieser Satzung aufgeführten Serviceleistungen werden in der jährlich erscheinenden Abfallfibel bekannt gemacht.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.

- (2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Allgemeine Pflichten

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

12.03

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14

Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der örtlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA gehören.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines

| | |
|--------------------------|----------------|
| 80 l MGB wöchentlich | 21,30 €/Monat |
| 120 l MGB wöchentlich | 32,10 €/Monat |
| 240 l MGB wöchentlich | 64,20 €/Monat |
| 770 l MGB wöchentlich | 205,40 €/Monat |
| 1100 l MGB wöchentlich | 293,50 €/Monat |
| 80 l MGB vierzehntägig | 10,65 €/Monat |
| 120 l MGB vierzehntägig | 16,05 €/Monat |
| 770 l MGB vierzehntägig | 102,70 €/Monat |
| 1100 l MGB vierzehntägig | 146,75 €/Monat |

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,70 € für 70 Liter abgegeben.

Bei jeder zusätzlichen Leerung beträgt die Gebühr für jeden Müllbehälter mit:

| | |
|---------------|---------|
| 80 l Inhalt | 5,35 € |
| 120 l Inhalt | 8,00 € |
| 240 l Inhalt | 16,00 € |
| 770 l Inhalt | 51,35 € |
| 1100 l Inhalt | 73,35 € |

- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- (5) gestrichen.
- (6) Die Anlieferung für Grünabfälle (1 cbm pro Woche) ist kostenlos. Gartenbaubetriebe etc. zahlen generell je cbm 5,-- € für die Anlieferung. Für die Abgabe von Kompost wird ein Unkostenbeitrag von 8,-- € je 1 bis 10 cbm und 4,-- € über 10 cbm erhoben.

Die Annahme von Baumstümpfen in kleinen Mengen ist bis zu einem Durchmesser von 60 cm möglich. Folgende Gebühren werden erhoben:

| | |
|-----------|---------------|
| bis 30 cm | 20,-- €/Stück |
| bis 40 cm | 30,-- €/Stück |
| bis 60 cm | 50,-- €/Stück |

- (7) Für das An-, Ab- oder Ummelden eines Müllgefäßes erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,-- €; die Erstanmeldung ist kostenfrei.

Diese Verwaltungsgebühr wird nicht bei Um- oder Abmeldungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Behältergrößen und nicht bei dem Wechsel am Eigentum an angeschlossenen Grundstücken erhoben.

12.03

- (8) Für die Annahme von Kleinmengen Baustellenabfälle (bis zu einem ½ cbm) werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|----------------|---------|
| bis zu 0,1 cbm | 5,-- € |
| bis zu 0,2 cbm | 10,-- € |
| bis zu 0,3 cbm | 15,-- € |
| bis zu 0,4 cbm | 20,-- € |
| bis zu 0,5 cbm | 25,-- € |

Die angelieferte Menge wird von den Bediensteten geschätzt.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 14 Abs. 2 und 7 ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundstückseigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.

Die Gebühr gemäß § 14 Abs. 2 entsteht vierteljährlich und ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (3) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 14 Abs. 6 und 8 ist der Anlieferer. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

- (4) Die Verwaltungsgebühr nach § 14 Abs. 7 entsteht mit der An-, Ab- oder Ummeldung und ist sofort fällig.

§ 16

Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen.

Teil III

§ 17

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zulässigen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4, 5 den Anweisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,

12.03

5. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür vorgesehenen Behälter gibt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt durchsucht, zerfleddert oder umlagert,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrsatzung vom 01.01.1983 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 13. Dezember 1995

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Schelzke
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 20.12.1995)

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 11.01.1996, in Kraft seit 01.07.1996)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 02.12.1999, in Kraft seit 01.01.2000)
- (3. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.09.2001, in Kraft seit 01.01.2002)
- (4. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 09.11.2006, in Kraft seit 01.01.2007)
- (5. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 05.11.2009, in Kraft seit 01.01.2010)